

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.547 Ha und umfasst: In der Bundesstadt Bonn in der Gemarkung Duisdorf die Flur 18, in der Gemarkung Godesberg die Fluren 24–27, in der Gemarkung Ippendorf die Fluren 3, 4; in der Gemarkung Kessenich die Fluren 16, 17; in der Gemarkung Lengsdorf die Fluren 5, 7, 8, 12, 13; in der Gemarkung Muffendorf die Fluren 11, 13; in der Gemarkung Röttgen die Fluren 1, 5, 6, 8–28; in der Gemeinde Alfter die Gemarkung Witterschlick die Fluren 7, 17–19, in der Stadt Meckenheim in der Gemarkung Meckenheim die Fluren 1, 3, 4; in der Gemarkung Merl die Flur 5; in der Gemeinde Wachtberg in der Gemarkung Pech die Flur 1; in der Gemarkung Villip die Fluren 1 und 16.

In der Bundesstadt Bonn in der Gemarkung Röttgen sind die Fluren 13, 14, 16 und 17 ganz betroffen, alle übrigen Fluren sind teilweise betroffen.

(2) Die Fläche des geschützten Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte) dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte gekennzeichnet.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde);
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 62 und 64 LG bleiben unberührt.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Buchst. a) LG zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO),
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160);
 - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150),
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);(Prioritäre Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; die FFH-Kennziffer ist nachrichtlich in Klammern wiedergegeben.)

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung der folgenden, wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*);
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie:
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
 - Grauspecht (*Picus canus*);
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
 - Pirol (*Oriolus oriolus*);
- e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Wiederherstellung von stabilen und überlebensfähigen Lebensgemeinschaften der folgenden, wild lebenden Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Kammolch (*Triturus cristatus*);
- f) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Waldlebensgemeinschaften im Waldgebiet des Kottenforstes mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen, wie den seltenen lindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern, einschließlich Alt- und Totholz;
- g) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen als Teilflächen eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung – insbesondere als Lebensraum für Amphibien, wie Gelbbauchunke und Springfrosch, für Vögel, wie Rotmilan, Eisvogel und Spechte, sowie für Fledermäuse, Wespen- und Marderarten;
- h) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Offenlandbiotope, insbesondere Wiesen, Weiden, Saumbiotope sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Maare sowie sonstiger Feuchtbereiche des Kottenforstes;
- i) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a), Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung im Bereich des Katzenlochbachtals;
 - des naturnahen Fließgewässersystems sowie angrenzender Flächen mit den für Bachtäler in diesem

Landschaftsraum typischen Lebensräumen, wie dem naturnahen Bach mit Kleinstrukturen (zum Beispiel Prall-, Gleithang), Kleingewässern, der Quellvegetation und Hochstaudenfluren, den Auenwäldern und anderen Gehölzbeständen,

- der überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen sowie der Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer,
- der strukturreichen, überwiegend naturnahen, artenreichen Gehölz- und Waldbestände auf teilweise kleinräumig wechselnden Standorten, insbesondere entlang der Gewässer, am Osthang des Tales und verstreut in den Grünlandflächen,
- der Leistungsfähigkeit der naturnahen Fließgewässer und ihrer Quellbereiche,
- der vielfältigen Biotopausstattung und des Strukturreichtums des Tales sowie der angrenzenden Flächen,

als Lebens- und Rückzugsräume von zahlreichen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden und biotypischen Pflanzen und Tieren (insbesondere Amphibien, Vögel und Wirbellose) und deren Lebensgemeinschaften;

j) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung des an Natur- und Kulturdenkmälern reichen Kottenforstes als großflächiges, zusammenhängendes Waldareal, u.a. zur Erhaltung schutzwürdiger Böden (besonders Böden mit hydrologischen Besonderheiten, Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und regionaltypische bzw. besonders seltene Böden);

k) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Laubwaldbestände des Kottenforstes und des naturnahen Katzenlochbachtals mit seinem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen, charakteristischen Biotoptypen, insbesondere Hochstaudenfluren, Grünland, Obstwiesen, Gehölz- und Waldbeständen.

§ 4

Ergänzende Schutzziele und deren Umsetzung

(1) Zielsetzung aller waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung und Pflege der unter § 3 genannten naturnahen Wälder und angrenzender Bereiche.

(2) Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen, insbesondere durch

- Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher Laubwälder (Stieleichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Erlen-Eschen-Auenwald) und ihre naturnahe Bewirtschaftung; Vermehrung naturnaher Bestände, insbesondere im Bereich von Quellbereichen und Bachläufen;

- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften;

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder und nicht bestockter Flächen;

- Erhaltung und Entwicklung angemessener Alt- und Totholzanteile in über 120-jährigen Laubwaldbeständen, insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen als Biotop besonders wertvollen Bäumen bis zum Absterben (Mindeststammzahl 10 starke Bäume des Oberstandes je Ha);

- Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes;

- langfristige dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände;

- vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtälern und sonstigen Flächen mit besonderer floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit;

- Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte, insbesondere Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen in Erlen-Eschen- und Weichholzauenwaldbereichen;

- Schutz und Entwicklung naturnaher Bäche und Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Maare, insbesondere durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, ggf. vorsichtige Entschlammung,

- Schaffung von Pufferzonen zur Vermeidung und Reduzierung von Nährstoffeinträgen;

- Erhalt und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Reduzierung von Nährstoffeinträgen und zweischürige Mahd;

- eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Nutzung des Wegenetzes (Wegekonzept), auf Veranstaltungen im Wald sowie auf eine gebietspezifische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

(3) Der Waldpflegeplan oder ein entsprechendes Sofortmaßnahmenkonzept im Sinne von Abs. 2 wird durch die zuständige Forstbehörde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde, der LÖBF und den Waldbesitzern erarbeitet. Die Umsetzung der Maßnahmevorschläge im Waldpflegeplan bzw. Sofortmaßnahmenkonzept bedarf des Einvernehmens mit dem Waldbesitzer und erfolgt außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen entweder durch öffentlich-rechtliche Verträge oder im Rahmen von Fördermaßnahmen.

§ 5

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verord-

nung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, diese erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion, insbesondere auch durch übermäßige Beweidung, zu fördern;
8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen abzustellen;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke einschließlich Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu ändern;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereit zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Ufer und Sohlen der Gewässer zu verändern oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
17. Quellen, Sümpfe und deren Umgebung sowie Seggenriede und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
21. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
22. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
23. Bienenstöcke ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde aufzustellen;
24. Mieten (einschließlich Stroh- und Erdmieten), Silagen, Mist- und Komposthaufen neu anzulegen sowie Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen auszubringen oder in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante der Fließgewässer Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, mineralischen Dünger, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder in einer Entfernung von weniger als 15 m zu lagern;
25. Grünland- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
26. Waldflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche, Ufer und Sumpfflächen zu beweiden oder Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen;
27. Wald umzuwandeln oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen – über 0,3 Ha große Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
28. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten – insbesondere der in § 3 genannten FFH-Lebensräume – mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender

- Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
29. Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln;
 30. Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern wieder mit Nadelbäumen aufzuforsten;
 31. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen;
 32. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
 33. Düngemittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie sonstigen feuchten Waldbereichen und in obligothopen Bereichen sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen;
 34. Pflanzenschutzmittel in Waldbereichen einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie mit Ausnahme von Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes;
 35. Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfgebieten oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen;
 36. Wildfütterungen vorzunehmen – ausgenommen sind Fütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen sowie Kirrungen außerhalb von Quell- oder Sumpfgebieten und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen;
 37. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz zu errichten oder zu verändern; innerhalb des Waldes ist maximal eine geschlossene Kanzel aus Holz/100 Ha zulässig;

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4, bis 7, 12, 16 bis 19 und 24 bis 26;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, 16 bis 19 und 26 bis 34;

3. die Vorschriften der Verordnung der Höheren Forstbehörde über die Naturwaldzelle „Probstforst“ vom 15. September 2003 (Landwirtschaftliche Zeitung Rheinland vom 2. Oktober 2003) in der geltenden Fassung;
4. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 27 bis 34 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- bzw. Kommunalwald im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c Abs. 3 LG gewährleistet ist;
5. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 27 bis 34 fallen, soweit diese auf der Grundlage eines abgestimmten Waldpflegeplans oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes gem. § 4 Abs. 2 erfolgen;
6. Wegebau im Rahmen eines von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellten Konzeptes zur Planung und Nutzung des Wegenetzes gemäß § 4 Abs. 2;
7. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
8. Instandhaltung, Unterhaltung und Bau von Waldwegen gemäß dem „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ (Erlass der Obersten Landschaftsbehörde vom 1. September 1999);
9. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 22 und 35 bis 37;
10. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 1, 16, 17 und 19;
11. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
12. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn bzw. dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises jeweils als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
14. die von der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn bzw. vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises jeweils als Untere Landschaftsbehörde angeordneten,

genehmigten und – sofern Wald betroffen ist – mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen eines Waldpflegeplanes bzw. eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes;

15. Veranstaltungen im Rahmen einer abgestimmten Planung gemäß § 4 Abs. 2;

16. kalamitätsbedingte Nutzungen auf mehr als 0,3 Ha Fläche nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt bzw. der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34, Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 5. September 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. September 1986, Nr. 37) und über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986, Nr. 28) werden für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet Katzenlochbachtal vom 29. März 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. April 1999, Nr. 15) und über das Naturschutzgebiet Probstforst vom 24. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. August 1986, Nr. 31) werden aufgehoben.

Köln, den 11. April 2004

gez.: Roters

★

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kottenforst“, Bundesstadt Bonn und Gemeinde Alfter, Stadt Meckenheim, Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. April 2004 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden

Im Auftrag
gez.: Weyer-Schopmans

ABl. Reg. K 2004, S. 157

272. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, für die Verwendung von Abfällen in Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.1) 3/93-We

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler.

Die Verwendung von Abfällen im Rahmen von bestimmten Baumaßnahmen auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden wurde der AWA Entsorgung GmbH mit Bescheid vom 24. September 2001 genehmigt.

Mit Schreiben vom 2. März 2004 wurde durch die AWA Entsorgung GmbH die Verwendung von Abfällen in weiteren Baumaßnahmen beantragt.

Auch die hierfür vorgesehenen Abfallarten sind mit entsprechenden Zuordnungswerten bereits im Positivkatalog der Deponie enthalten.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da diese Änderung nur den Einsatz von bereits genehmigten Abfallarten in bestimmten Baumaßnahmen betrifft und damit keine Erweiterung des Deponievolumens bzw. des Deponieinventars verbunden ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 14. April 2004

Im Auftrag
gez.: Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2004, S. 162

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

273. **Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Am

3. Mai 2004, 14.30 Uhr,

findet auf dem Gelände des BurgGolf Herkenbosch B.V., Stationsweg 100, NL-6075 CD Roerdalen, die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

- 5.1 Eröffnung
- 5.2 Niederschrift der 4. Sitzung am 1. Dezember 2003
- 5.3 Mitteilungen
 - 5.3.1 Übersicht der ein- und ausgegangenen Post
 - 5.3.2 Mündliche Mitteilungen
- 5.4 Jahresbericht im Entwurf und Jahresrechnung 2003
- 5.5 Entlastung des Vorstandes
- 5.6 Arbeitsplan 2004 und Haushalt 2004
- 5.7 Arbeitsplan 2005 und Haushaltsentwurf 2005
- 5.8 Vortrag Dr. Rainer Röder, Kreis Viersen: Monitoring im Rahmen des Braunkohlentagebaus Garzweiler II
- 5.9 Sonstiges und Schließung

Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Roermond, den 14. April 2004

gez. Dr. Leo Geschäftsführers R e y r i n k

ABl. Reg. K 2004, S. 163

274. **Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Naturpark-Schwalm-Nette**

Am

3. Mai 2004, 11.00 Uhr,

findet im Hotel-Restaurant Frambach, Beckrather Straße 24, 41189 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

- 1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
 - 2. Neue Naturpark-Geschäftsführerin Christa Eicher
 - 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2003
 - 4. Naturparkzentrum Wildenrath
 - 5. 40-jähriges Naturpark Jubiläum 2005
 - 6. Naturpark Maas-Schwalm-Nette Sachstandsbericht
 - 7. Interreg - III - Förderanträge Sachstandsbericht
 - 8. Bericht des Naturparkplaners
 - 9. Bericht des Verbandsvorstehers
 - 10. Anfragen und Mitteilungen
- Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Erkelenz, den 13. April 2004

gez.: Dr. H a c h e n

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2004, S. 163

275. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) für das Haushaltsjahr 2004**

I. Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW 1979, S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW S. 245) sowie des § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund am 19. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	65 697,- €
in der Ausgabe auf	65 697,- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 383 500,- €
in der Ausgabe auf	4 383 500,- €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage und weitere Sonderumlagen 2004 werden gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf insgesamt 27 378 000,- € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	8 849 000,- €
Kreis Aachen	7 415 000,- €
Kreis Düren	2 911 000,- €
Kreis Heinsberg	8 203 000,- €
Bruttoumlage insgesamt	27 378 000,- €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 12 Abs. 3 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage und die Sonderumlagen 2004 sind bis zum 30. April 2004 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 12 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2003 wird entsprechend der Ergebnisrechnung 2002 wie folgt festgesetzt:

Stadt Aachen	10 215 000,- €
Kreis Aachen	8 354 000,- €
Kreis Düren	2 452 000,- €
Kreis Heinsberg	7 761 000,- €
Insgesamt:	28 782 000,- €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 12 Abs. 3 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2003 ist mit der Umlageerhebung für 2004 zu verrechnen.

§ 7

Eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe entsprechend § 82 Abs. 1 GO ist erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 % des Haushaltsansatzes oder den Betrag von 15 000,- € überschreitet.

Mehrausgaben, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich nicht erheblich.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 79 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 24. März 2004 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Aachen, den 14. April 2004

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Joseph K r o t t

ABl. Reg. K 2004, S. 163

**276. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef**

Unser Kunde hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt: Konto-Nr.: 1073550.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum

14. Juli 2004

gegenüber dem Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bad Honnef, den 14. April 2004

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 164

**277. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 3005337, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 7. April 2004

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2004, S. 164

**278. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt:

Geschäftsstelle, Kontonummer: Eschweiler, 330 007 345; Oberforstbach, 302 068 200; Haaren, 339 034 167; Friedrich-Wilhelm-Platz F 120, 399 768 548; Friedrich-Wilhelm-Platz F 120, 301 585 204; Friedrich-Wilhelm-Platz F 120, 301 196 721; Alsdorf, 394 673 602.

Aachen, den 8. April 2004

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2004, S. 165

E Sonstige Mitteilungen

279 **Berichtigung zum
„Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“
Nr. 13, S. 139, lfd. Nr. 230**

Die o.g. Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt:

Geschäftsstelle, Kontonummer: Merowingerstraße, 339 033 532; Karlstraße, 303 029 029; Merkstein, 342 000 187; Hanbruch, 337 008 551; Niederforstbacher Straße, 328 092 630; Alsdorf, 310 628 797; Rothe Erde, 312 111 388; Jülicher Straße, 305 171 373.

Aachen, den 8. März 2004

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2004, S. 165